



Kindertagesstätte Wässerwiesen

Wässerwiesenstr. 67o
8408 Winterthur
052 222 55 57
www.waesserwiesen.ch
krippe@waesserwiesen.ch

Statuten

Verein Kindertagesstätte Wässerwiesen

I. Name, Sitz, Zweck

Name

Unter dem Namen Kindertagesstätte Wässerwiesen besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz

Der Sitz befindet sich in Winterthur-Wülflingen.

Zweck

Der Verein organisiert ein öffentlich zugängliches, flexibles und bedürfnisgerechtes Angebot zur Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter im Stadtteil Wülflingen, insbesondere im Quartier Wässerwiesen. Gewinn und Kapital werden ausschliesslich für den Betrieb der Kindertagesstätte eingesetzt. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Eltern der betreuten Kinder sind während der Vertragsdauer Mitglieder des Vereins.

Aufnahme / Austritt / Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme oder ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

Passivmitglied

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt und ist jeweils im Herbst für das laufende Schuljahr fällig. Der Mitgliederbeitrag kann vom Vorstand in begründeten Fällen erlassen werden. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisor/innen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.

Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsrevisor/innen
- Beschlussfassung über die Statuten und über deren Änderung, sowie über die Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Stimmabgabe durch eine Stellvertretung ist möglich. Auf Verlangen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes kann eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird dann einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder 1/5 der Mitglieder eine solche verlangt. Eine solche muss innerhalb von 30 Tagen vom Datum der Eingabe her einberufen werden.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, insbesondere für das Präsidium und das Vorstandsmitglied, welches das Ressort Finanzen & Verträge betreut.

Die Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Mindestens eine Vertretung des Betreuungspersonals nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Kompetenzen des Vorstands

a) Verein

- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) Betriebsführung

- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakt zu den städt. Behörden und anderen Institutionen
- Anstellung der Krippenleiterin
- Anstellung des weiteren Personals in Zusammenarbeit mit der Krippenleitung
- Bewirtschaftung der Räumlichkeiten
- Erstellung von Rechnung und Budget

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Rechnungsrevision

Für die Revision der Vereinsrechnung werden jährlich 2 Rechnungsrevisor/innen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisor/innen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

IV. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird vom Präsidenten / von der Präsidentin und/oder vom Finanzvorstand ausgeführt.

V. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschliesst, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten des Vereins „Kindertagesstätte Wässerwiesen“ wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2003 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 16.05.2011, vom 10.5.2012, vom 25.11.2020 und vom 11.05.2021 revidiert.

Winterthur, 11.05.2021

Verein Kindertagesstätte Wässerwiesen



Präsidentin: Zora Roth



Finanzen & Verträge: Jeannette Gisiger